

Franckesche Stiftungen zu Halle

Sendschreiben an einen in Römischcatholischen Landen sich aufhaltenden Freund

Lynar, Rochus Friedrich

Frankfurt, 1771

VD18 13069675

§. 66.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-198267

ehigte Versprechen der Enthaltung gänzlich; ja unter denen vom Pabst Hadrian dem Kaiser Carl dem Grossen ertheilten Vorschriften befindet sich auch diese, daß kein Priester seine Frau verlassen sollte. Bis ins eilfte Jahrhundert bezogen sich die allgemeinen Verordnungen bloß auf die Abstellung des ärgerlichen Umgangs der Geistlichen mit dem andern Geschlechte. Die Ehe an sich war ihnen in gehöriger Ordnung nicht untersaget, und in den Nordischen Ländern erhielt sich selbige noch länger; bis endlich durch das Beispiel der Clostergelübde, und bey zunehmender Finsterniß der Zeiten, die eheliche Gesellschaft von dem geistlichen Stande völlig getrennet ward; und ob zwar zur Zeit des Tridentinischen Concilii verschiedene grosse Herren, um für die Priester die Erlaubniß des Heirathens zu erlangen, sich viele Mühe gaben, so war es doch vergebens, und ersagtes Concilium verdamnte alle diejenigen, welche dieses Kirchenverbot zu mißbilligen sich unterstünden.

§. 66.

Was zu Beschönigung desselben aus der Bibel angeführet wird, verdient kaum eine Widerlegung. Unter der von einem Bischöfe erforderten Keuschheit Tit. 1, 8. ist unstreitig eine weisse Enthaltung von dem Gebrauch allerley sonst erlaubter Dinge, keinesweges aber von einer rechtmäßigen Heirath zu verstehen, da zumal der Apostel kurz vorher zu der untadelhaften Beschaf-



senheit eines Aeltesten mit rechnet, daß er sey **Li-**
nes Weibes Mann, und also die Rechtmäßig-
 keit der Verehlichung bey diesem Amte vorausse-
 set. Wenn ferner Paulus den ledigen Stand
 empfiehlt, 1 Cor. 7, 8. 38. so redet er einesrheils
 nicht von gottesdienstlichen Personen, sondern von
 allen Christen überhaupt, anderntheils erinnert
 er dabey, wie solcher Rath um der damali-
 gen Noth und Verfolgung willen von ihm er-
 theilet, v. 26. 28. und also das, was er vorher
 von der Nützlichkeit des Heirathens in gewissen
 Fällen erwähnt, v. 2, nicht aufgehoben, son-
 dern einem jeden seine Freyheit gelassen sey, v.
 35=39. Die von einem **geistlichen Kriegs-**
manne zu beobachtende Vermeidung der **Nah-**
runghandel 2 Tim. 2, 4. findet auch in der
 Ehe statt, und wird selbst durch die Beyhülfe
 einer fleißigen Ehegattin befördert. Doch, der
 Cardinal **Bellarminus** gestehet selbst, daß es
 kein göttliches, sondern bloß ein Kirchengesetz sey.
 Daß aber die Kirche einen solchen Zwang einge-
 führet, und der christlichen Freyheit dergleichen
 Fesseln angeleget, solches lästet sich um so weniger
 entschuldigen, da es dem Worte Gottes und
 den Vorschriften der Sittenlehre nicht allein aus-
 drücklich widerspricht, sondern auch dadurch zu
 unausbleiblichen Versündigungen Anlaß gegeben
 wird, wie solches die Erfahrung nur gar zu sehr
 bestätigt. Selbst catholische Schriftsteller führen
 darüber die bittersten Klagen, und die Geschichte
 hat sogar von den vornehmsten Geistlichen, von
 einem